



Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1

Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand besteht aus 9 Mitgliedern der Genossenschaft, die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind.

(4) Der Wahlvorstand kann für die Durchführung der Wahl nähere Ausführungsanweisungen erlassen; sie dürfen nicht den Regelungen der Satzung und der Wahlordnung entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
2. Festlegung der Wahlbezirke,
3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,

4. die Feststellung der Fristen für die Aufstellung und Vorlage von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
6. die Bestellung von Wahlhelfern für die Abwicklung der Briefwahl,
7. die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
8. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
9. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

(2) Der Wahlvorstand hat die organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, dass die Vertreter und Ersatzvertreter in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist.

(2) Handlungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften des Handelsrechts durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter (§ 9 der Satzung) aus. Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 30 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 (3) der Satzung übersandt worden ist.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl als Mitglied in die Liste der Genossen eingetragen ist, zurzeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört und an die nicht der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 11 (3) der Satzung übersandt worden ist. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personengesellschaft können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

§ 5

Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Auswärts wohnende Mitglieder können Wahlbezirken zugeordnet werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 (2) der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin in den örtlichen Tageszeitungen der Bezirke, in denen die Genossenschaft Wohnbesitz hat, oder in anderer Weise den Mitgliedern bekannt:
 - a) den Wahltermin,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten und die Wahlvorschläge des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 2) mit dem Hinweis, Einwendungen gegen die Listen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Woche.
- (2) Weitere Wahlvorschläge sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand einzureichen.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste (Wahlvorschlag) der Kandidaten für die aus dem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter auf. Für den Wahlvorschlag müssen mehr Kandidaten benannt werden, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Kandidaten müssen zur Annahme der Wahl bereit sein.

(2) Jedes Mitglied kann darüber hinaus für seinen Wahlbezirk weitere Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss von mindestens 30 Mitgliedern aus dem Wahlbezirk unter Angabe der Mitgliedsnummer und ihrer Anschrift unterschrieben sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.

(4) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob

- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
- b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Unvollständige Wahlvorschläge und Erklärungen sind ungültig und werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

§ 8

Form der Wahl

(1) Die Wahl wird in der Form der Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(3) Der Stimmzettel muss die Namen, Anschriften und Mitgliedsnummern der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Es sollen jedoch nicht weniger als die Hälfte der zur Wahl stehenden angekreuzt werden.

§ 9

Durchführung der Briefwahl

(1) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift einen Brief mit

- a) einem Umschlag als **WAHLBRIEF (Farbton grün)**,
- b) einem Stimmzettel mit neutralem Umschlag, der lediglich den Aufdruck „**Stimmzettelumschlag**“ (**Farbton weiß**) und die Wahlbezirknummer trägt,

c) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass das Mitglied persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter den Stimmzettel ausgefüllt hat.

(2) Das Mitglied wählt durch Ankreuzen auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Es sollten jedoch nicht weniger als die Hälfte der zur Wahl stehenden angekreuzt werden. Es legt dann den Stimmzettel in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und die unterzeichnete Erklärung (Abs. 1 c) sind der Genossenschaft in dem zur Verfügung gestellten Wahlbrief bis zum bekanntgegebenen Termin zu übersenden.

(3) Auf dem Wahlbrief ist die Anschrift der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes – und die Wahlbezirknummer angegeben.

(4) Die schriftliche Stimmabgabe muss bis zum Wahltermin 12.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(5) Jeder eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.

(6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf des Wahltermins wird unter Aufsicht des Wahlvorstandes von den Wahlhelfern – gesondert für jeden Wahlbezirk – die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ermittelt und in einer Niederschrift vermerkt.

(2) Die Wahlhelfer öffnen in Gegenwart des Wahlvorstandes die Wahlbriefe und entnehmen die Erklärung und den Stimmzettelumschlag. Die grünen Umschläge sind zu vernichten. Die Wahlhelfer stellen anhand der Erklärung in der vorbereiteten Wählerliste die Stimmabgabe des Mitgliedes fest.

(3) Wahlbriefe, die keine Erklärung im Sinne von § 9 (1 c) enthalten, sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Stimmzettelumschlag wird in diesem Falle nicht geöffnet. Die als ungültig bezeichneten Wahlbriefe werden zahlenmäßig in der Niederschrift vermerkt und als Anlage beigefügt.

(4) Umschläge, die nicht mit den vom Wahlvorstand übermittelten identisch sind, erhalten den Vermerk „ungültig“. Die ungültigen Stimmzettelumschläge werden zahlenmäßig in der Niederschrift vermerkt und als Anlage beigefügt.

(5) Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der gültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Stimmzettelumschlägen getrennt aufzubewahren.

(6) Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem übersandten Umschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Ein Mitglied des Wahlvorstandes bzw. ein Wahlhelfer verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Wahlhelfer in einer Zählliste, ein anderer Wahlhelfer in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern unterzeichnet, vom Wahlvorstand geprüft und von einem Mitglied des Wahlvorstandes ebenfalls unterzeichnet.

(8) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

§ 11

Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Die Erklärungen (§ 9 Abs. 1 c) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter (§ 30 Abs. 9 der Satzung) vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand spätestens innerhalb von 10 Tagen nach

der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die niedrigere Mitgliedsnummer.

(5) Wird bei einem Wahlgang in einem Wahlbezirk die festgelegte Anzahl an Vertretern und Ersatzvertretern nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

(6) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

(7) Jeder gewählte Vertreter erhält nach der Wahl vom Vorstand der Genossenschaft einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seiner Vertreterbefugnis erlischt. Mit der Annahme des Vertreterausweises hat der Vertreter die Wahl angenommen.

(8) Fällt ein gewählter Vertreter vorzeitig aus durch

a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,

b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,

c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs. 7 der Satzung).

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt

bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 14

Veränderung während der Wahlperiode

(1) Bei Wegzug eines Vertreters aus seinem Wahlbezirk gilt seine Vertreterbefugnis für die Dauer der Wahlperiode auch weiterhin für den Wahlbezirk, in dem er gewählt wurde.

(2) Fällt ein Vertreter während der Wahlperiode aus, wird die Nachfolgeregelung entsprechend der Satzung und der Wahlordnung vom Vorstand abgewickelt.

§ 15

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 16

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 28. April 2008 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.